

## Anlage

Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der CoronaVO Absonderung in der ab dem 14. Februar 2022 geltenden Fassung

I.

Die folgenden vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstöße gegen Ge- oder Verbote in der CoronaVO Absonderung sind wie folgt zu ahnden:

	Verstoß	Adressat	Bußgeldrahmen in Euro	Regelsatz in Euro
1	Empfangen von Besuch (§ 8 Nummer 1 i. V. m. § 2 Absatz 1 Satz 2 CoronaVO Absonderung)	Abgesonderte Person	150 - 3.000	200
2	Verlassen des Absonderungsortes (§ 8 Nummer 1 i. V. m. § 2 Absatz 1 Satz 2 CoronaVO Absonderung)	Abgesonderte Person	200 - 5.000	300
3	Unterlassen der Absonderung oder Durchführen der Absonderung in nicht vorgeschriebener Weise (§ 8 Nummer 2 i. V. m. § 3 Absatz 1 oder 2 oder § 4 Absatz 1 CoronaVO Absonderung)	Krankheitsverdächtige Person, positiv getestete Person, haushaltsangehörige Person, enge Kontaktperson	200 - 5.000	300
4	Kein unverzügliches oder rechtzeitiges Begeben in die Absonderung (§ 8 Nummer 2 i. V. m. § 3 Absatz 1 oder 2 oder § 4 Absatz 1 CoronaVO Absonderung)	Krankheitsverdächtige Person, positiv getestete Person, haushaltsangehörige Person, enge Kontaktperson	150 - 3.000	200
5	Unterlassen der unverzüglichen Meldung des negativen Testergebnisses eines PCR-Tests nach vorangegangenen positivem Antigen-Test (§ 8 Nummer 3 i. V. m. § 4 Absatz 4 Satz 2 CoronaVO Absonderung)	Getestete Person	150 - 3.000	200

6	Unterlassen der Vorlage des negativen Testergebnisses trotz Verlangen der zuständigen Behörde (§ 8 Nummer 4 i. V. m. § 3 Absatz 4 Satz 3 <sup>1</sup> oder § 4 Absatz 5 Satz 3 CoronaVO Absonderung)	Positiv getestete Person bzw. nicht quarantänebefreite haushaltsangehörige Person oder Kontaktperson, welche die Möglichkeit der Freisetzung in Anspruch genommen hat	150 - 3.000	200
7	Nichtvornehmen oder nicht den KRITIS- Verfahrensregelungen entsprechendes Vornehmen der erforderlichen Beurteilung (§ 8 Nummer 4a i. V. m. 5a Absatz 2 Satz 1 CoronaVO Absonderung)	KRITIS-Betreiber	500 - 5.000	1.500
8	Unterlassen der Ausstellung einer Bescheinigung einer Schlüsselperson (§ 8 Nummer 4b i. V. m. § 5a Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 CoronaVO Absonderung)	KRITIS-Betreiber	200 - 5.000	500
9	Unterlassen der Führung einer Auflistung über die ausgestellten Bescheinigungen (§ 8 Nummer 4c i. V. m. § 5a Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 CoronaVO Absonderung)	KRITIS-Betreiber	200 - 5.000	500
10	Nichtvorlage der Beurteilung oder der Auflistung über die ausgestellten Bescheinigungen trotz Verlangen der zuständigen Behörde (§ 8 Nummer 4d i. V. m. § 5a Absatz 2 Satz 4 in Verbindung mit Satz 1 CoronaVO Absonderung)	KRITIS-Betreiber	200 - 5.000	500
11	Verlassen des Absonderungsortes zu anderen Zwecken als zum Arbeitseinsatz (§ 8 Nummer 4e i. V. m. § 5a Absatz 3 Satz 1 CoronaVO Absonderung)	Absonderungspflichtige Schlüsselperson	200 - 5.000	300

<sup>1</sup> Hierbei handelt es sich um ein redaktionelles Versehen in § 8 Nummer 4 CoronaVO Absonderung. Der richtige Verweis lautet § 3 Absatz 4 Satz 4 CoronaVO Absonderung.

12	Unterlassen des Beisichführens der Bescheinigung während des Arbeitseinsatzes oder des Arbeitsweges oder Unterlassen des Vorlegens der Bescheinigung auf Verlangen der zuständigen Behörde (§ 8 Nummer 4f i. V. m. § 5a Absatz 3 Satz 2 CoronaVO Absonderung)	Absonderungspflichtige Schlüsselperson	150 – 3.000	200
13	Unterlassen der Durchführung, die nicht ordnungsgemäße oder nicht unverzügliche Durchführung eines PCR-Tests (§ 8 Nummer 5 i. V. m. § 6 CoronaVO Absonderung)	Positiv mittels selbst vorgenommenem, überwachtem Test im Sinne des § 1 Nummer 3 oder mittels Selbsttest im Sinne des § 1 Nummer 4 getestete Personen	150 - 3.000	200
14	Unterlassen der Vorlage, nicht ordnungsgemäße oder nicht unverzügliche Vorlage des negativen PCR-Testergebnisses (§ 8 Nummer 6 i. V. m. § 3 Absatz 5 Satz 1 CoronaVO Absonderung)	Beschäftigte in medizinisch-pflegerischen Einrichtungen, welche von der Freitestung Gebrauch gemacht hat.	300 – 5.000	500

## II.

In dem vorstehenden Bußgeldkatalog werden Bußgeldrahmen und Regelsätze für die Bußgeldhöhe bei vorsätzlicher Begehungsweise und einem Erstverstoß genannt, um einen einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung der Verstöße zu erreichen.

Die Regelsätze können nach den Grundsätzen des § 17 Absatz 3 und Absatz 4 S. 1 OWiG je nach den Umständen des Einzelfalls innerhalb der Bußgeldrahmens erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung der konkreten Geldbuße erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Dies ist in der Regel die nach § 36 Absatz 1 Nummer. 1, Absatz 2 OWiG i. V. m. § 2 OWiZuVO i. V. m. § 15 LVG zuständige untere Verwaltungsbehörde als Bußgeldbehörde.

Bei der Festsetzung der Bußgeldhöhe ist unter anderem zu berücksichtigen:

- das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahren für die öffentliche Gesundheit,
- ob der Täter oder die Täterin fahrlässig gehandelt hat, sich uneinsichtig zeigt, in besonders rücksichtsloser Weise handelt oder
- ob ein Wiederholungsfall vorliegt.

Bei fahrlässiger Begehung ist der Bußgeldrahmen und der jeweilige Regelsatz zu halbieren (vgl. § 17 Absatz 2 OWiG). Es ist zu berücksichtigen, ob ein Erstverstoß oder ein Folgeverstoß vorliegt. Im Wiederholungsfalle kann nach § 17 OWiG, § 73 Absatz 2 IfSG eine Geldbuße von bis zu 25.000 Euro verhängt werden.

Verletzt dieselbe Handlung mehrere Gesetze, nach denen sie als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann, oder ein solches Gesetz mehrmals, so wird nach § 19 Absatz 1 OWiG nur eine einzige Geldbuße festgesetzt.